

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (Änderungen ab 10.06.2021)

- (1) Werden [...] [Geheimnisträgern] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den **Erziehungsberechtigten** die **Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. **Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen* mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.**
(*Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert)
- (4) Wird das **Jugendamt** von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz **kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.**

Stufe 1

- Anhaltspunkte für eine **Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen.**

Stufe 2*

- **Erörterung** der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten. (Ressourcen und Belastungen beachten!)
- **Auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit erforderlich.

Stufe 3*

- Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich eingeschätzt wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm).
- Für Angehörige von Heilberufen gilt: **Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden.**

Stufe 4

- **Zeitnahe Rückmeldung** des Jugendamtes an den meldenden Berufsheimnisträger.

***Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.**

Fachliche
Beratung
durch...



**Fachkraft im
eigenen
Versorgungs-
bereich**

(Gesundheitswesen,
Kinder- und
Jugendhilfe,
Pädagogik)

oder



**Insoweit
erfahrene
Fachkraft**

(pseudonymisiert)

